

Corona – Hilfe Unterstützungsangebote / Fördermittel / Informationsquellen für Unternehmen

(Stand 01.09.2020)

Corona-Schutzverordnung in NRW ab dem 1. September 2020

Die ab dem 01. September 2020 geltende Corona-Schutzverordnung finden Sie hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_anlage_zur_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Ordnungswidrigkeiten nach Infektionsschutzgesetz:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_bkat_ab_01.09.2020_lesefassung.pdf

Die seit dem 1. September 2020 gültige **Corona-Einreiseverordnung**:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaeinrvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Hier finden Sie die seit dem 1. September 2020 gültige **Corona-Betreuungsverordnung**:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronabetrvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

Anlage zur Corona-Betreuungsverordnung:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_anlage_zur_coronabetrvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

NRW-Bank: Corona-Paket für die Wiederanlaufphase der Wirtschaft

Für die Wiederanlaufphase der Wirtschaft hat die NRW.BANK jetzt weitere Fördermaßnahmen in Ergänzung zu den Corona-Hilfen von Land NRW und Bund auf den Weg gebracht. Ziel der Förderbank ist es, mit einem umfassend erweiterten Eigen- und Fremdkapitalangebot Gründer und Unternehmer dabei zu unterstützen, jetzt wieder in Wachstum zu investieren. Teil des Pakets ist der Start einer Digitalisierungsoffensive. Zusätzlich bietet sie ein Programm für gemeinnützige Organisationen an. Alle Maßnahmen starten sofort.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/pressearchiv/2020/200824_PI_Corona-Paket.html

Corona-Hilfen für Start Ups in NRW

Gemeinsam mit der NRW.BANK und NRWalley erläutert der Bundesverband Deutsche Startups e.V. in einem Online-Stream, wie Startups aus NRW die Hilfen aus der Säule II beantragen können und welche Bedingungen daran geknüpft sind.

<https://www.youtube.com/watch?v=IJZOO7ACwWY&feature=youtu.be>

Überbrückungshilfe und „NRW Überbrückungshilfe Plus“

Um durch die Pandemie stark betroffene kleine und mittlere Unternehmen weiter zu unterstützen, starten Bund und Land Nordrhein-Westfalen die Überbrückungshilfe. Antragsberechtigt sind Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 mindestens 60 Prozent unter Vorjahr lagen. Sie erhalten für die Monate Juni bis August verlorene Zuschüsse, mit denen sie Umsatzausfälle ausgleichen und betriebliche Fixkosten decken können. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat.

Das Land ergänzt die Hilfen des Bundes um ein Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn: Mit der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ erhalten Solo-Selbstständige und Freiberufler eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Die Landesregierung rechnet mit 100.000 Antragstellern für das Zusatzprogramm und stellt hierfür 300 Millionen Euro bereit.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe und das Zusatzprogramm „NRW Überbrückungshilfe Plus“ erfolgt über einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Die Bundesregierung stellt hierfür ein bundeseinheitliches Antragsportal zur Verfügung. Dort können sich die Berater registrieren und vom 10. Juli 2020 an Anträge stellen. Informationen zu den Programmen finden Sie unter: www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe.

Online-Rechner für Überbrückungshilfe

Die IHK NRW hat einen Online-Rechner für die Höhe der Überbrückungshilfe freigeschaltet:

<https://www.ihk.de/ueberbrueckungshilfe>

NRW-Soforthilfe 2020: Land hält Rückmeldeverfahren an

Um von der Corona-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen, Freiberuflern und kleinen Unternehmen schnell und unbürokratisch zu helfen, haben Land und Bund mit der NRW-Soforthilfe 2020 insgesamt 4,5 Milliarden Euro Zuschüsse ausgezahlt. Mit dem Ende des Förderzeitraums hat das Land ab Anfang Juli gemäß den Bundesvorgaben das angekündigte Abrechnungsverfahren gestartet und bislang rund 100.000 der insgesamt 426.000 Hilfeempfänger um Rückmeldung ihres Finanzierungseinganges gebeten. Dabei haben sich einige der Abrechnungsvorgaben als problematisch erwiesen. Der Bund hat nun allen Ländern die Möglichkeit eröffnet, zum Abrechnungsverfahren eine

Stellungnahme abzugeben. Um Forderungen nach einem geänderten Rückmeldeverfahren gerecht zu werden, hat Nordrhein-Westfalen dem Bund offene Punkte mitgeteilt und hält das Rückmeldeverfahren bis zur Klärung dieser Fragen an.

Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zum Rückmeldeverfahren:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

Konjunkturpaket der Bundesregierung beschlossen

Senkung der Mehrwertsteuer, Kinderbonus, Hilfen für Unternehmen: Die Bundesregierung hat zahlreiche Steuererleichterungen auf den Weg gebracht. Sie sollen dazu beitragen, die deutsche Wirtschaft schnell aus der Krise zu führen und fit für die Zukunft zu machen.

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz nun zugestimmt.

Mehr Informationen zu dem Paket finden Sie [hier](#).

Bundesprogramm fördert Ausbildungsplätze

500 Millionen Euro stehen für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" bereit. Es soll in diesem und dem nächsten Jahr kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern unterstützen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Lehrstellenmarkt abzufedern.

- Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen eine Prämie, wenn sie ihr Ausbildungsniveau halten. Vorgesehen sind 2.000 Euro für jeden Ausbildungsvertrag, der für 2020/2021 abgeschlossen wird.
- 3.000 Euro sollen für jeden zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezahlt werden.
- Unternehmen erhalten eine Prämie von 3.000 Euro für jeden Auszubildenden, den sie von pandemiebedingt insolventen Betrieben aufnehmen.

Mehr zu diesen und weiteren geplanten Maßnahmen lesen Sie [hier](#).

NRW-Einzelhandels-Förderprogramm „Digitalen und Stationären Einzelhandel zusammendenken“

Der Projektauftrag richtet sich an Unternehmen des stationären Einzelhandels, die nicht mehr als 49 Beschäftigte haben und auf einen Umsatz von maximal zehn Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von bis zu zehn Millionen Euro kommen. Gefördert werden über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten kurzfristige Projekte von Kleinunternehmen, die sich erstmalig digital aufstellen oder den Auf- oder Ausbau der digitalen Technologien für ihr Unternehmen voranbringen wollen. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 12.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent. Das Projekt muss zudem unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dienen.

Projektideen können ab sofort bis zum 30.08.2020 beim Projektträger ETN eingereicht werden. Weitere Informationen zum Aufruf, Bewerbungsunterlagen und die Fördergrundlagen finden Sie [hier](#).

Fördermittel des Bundes für Taxi-Unternehmen

Die Bundesregierung unterstützt finanziell den Einbau von Trennvorrichtungen zwischen Fahrer und Fahrgast in Taxis. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

„Örtliches Konjunkturprogramm“ der Stadt Willich

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung vom 23.04.2020 ein Maßnahmen-Paket zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen.

<https://www.stadt-willich.de/de/aktuelles/ortsbezogenes-konjunkturprogramm/>

Liquiditätssicherung

Zahlungen auf Energielieferungen

Stadtwerke Willich – Zahlungen auf Energielieferungen aussetzen

Privathaushalte und Gewerbetreibende können aufgrund des seit 01. April 2020 geltenden „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ die Zahlung auf Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferungen für längstens drei Monate aussetzen. Vielen Kunden dürfte bereits mit einer Reduzierung der Abschlagszahlungen geholfen sein. Diese können online im Kundenportal eigenständig angepasst werden. Auch das Erstellen einer Zwischenrechnung im Onlineportal sorgt für Klarheit über die aktuelle Situation. Für offene Forderungen aus der Jahresrechnung bieten die Stadtwerke eine Ratenzahlung an. Abschlagsminderungen und Ratenzahlungen haben im Gegensatz zur Stundung den Vorteil, dass am Ende des Stundungszeitraumes eine erhebliche Nachzahlung vermieden wird, die wiederum zu Zahlungsschwierigkeiten führen kann.

Wer allerdings von dem ab 1. April wirksamen Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und seine Abschlagszahlungen bis maximal 30. Juni 2020 komplett aussetzen möchte, findet unter www.stadtwerke-willich.de entsprechende Antragsformulare. Die entsprechenden Voraussetzungen für eine Stundung der Abschläge sind dabei nachzuweisen. Kleinunternehmer dürfen dabei nicht mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigen und zwei Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaftet haben. Privatpersonen

müssen z.B. Kurzarbeit nachweisen und glaubhaft darstellen, dass eine Fortzahlung aufgrund der Corona-Krise den Lebensunterhalt gefährdet. Für Leistungsbezieher und Rentner gilt diese Regelung nicht.

<https://stadtwerke-willich.de/2020/04/02/stadtwerke-individuelle-loesungen-bei-finanziellen-engpaessen/>

Steuerliche Maßnahmen / Sozialversicherungsbeiträge

GEWERBESTEUER – Stadt Willich

Bei einbrechenden Einnahmen können Anträge auf Herabsetzung von Gewerbesteuer-vorauszahlungen für das laufende Jahr 2020 gestellt werden. Die Steuervorauszahlungen werden dann unkompliziert und zeitnah herabgesetzt.

Auch können Stundungen (zinsfrei) für zunächst sechs Monate bis längstens 31.12.2020 gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag unter Angabe des Stundungszeitraumes erforderlich. Durch diese Maßnahme wird der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben.

E-Mail: steuern.guebuehren@stadt-willich.de

MAHNUNG UND VOLLSTRECKUNG – Stadt Willich

Drohende Mahnungen und/oder Vollstreckungsmaßnahmen können auf Antrag zunächst für ein halbes Jahr ausgesetzt werden. Hierbei können ebenfalls auf Antrag Nebenforderungen (Mahnggebühren, Säumniszuschläge) erlassen werden.

E-Mail: david.kamzol@stadt-willich.de

EINKOMMENSTEUER; UMSATZSTEUER; LOHNSTEUER – Bund / Land NRW

Liquiditätshilfe Verlustvorrechnung:

Unternehmen, die wegen der Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, erhalten eine Liquiditätshilfe. Diese wird Unternehmen gewährt, indem absehbare Verluste pauschal mit Gewinnen für 2019 verrechnet werden können.

Unternehmen können daher ab sofort neben der Erstattung von bereits für 2020 geleisteten Steuervorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Mit dieser Maßnahme schafft die Bundesregierung für kleine Unternehmen und Selbständige im Handel, in der Kultur und im Gastronomiebereich notwendige Liquidität. Die konkreten Details werden in einem [BMF-Schreiben](#) geregelt.

Mehr zur Liquiditätshilfe [hier](#).

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Den Antrag auf Steuererleichterungen finden Sie hier:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/antrag_steuererleichterungen.pdf

a) Vereinfachte Stundung von Steueransprüchen

Die Finanzämter sollen die Erlaubnis erhalten, offene Steuerschulden - ohne allzu strenge Anforderungen - im begründeten Einzelfall zu stunden. Die vereinfachte Stundungsmöglichkeit betrifft grundsätzlich alle Steuerarten, d.h. neben der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer und ggf. auch die Lohnsteuer. Das Landesfinanzministerium NRW hat dazu bereits mit Erlass vom 10.03.2020 die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen angewiesen, in begründeten Einzelfällen den Ermessensspielraum zugunsten des Steuerpflichtigen auszuüben.

Der Stundungsantrag sollte entsprechend begründet werden und auf die ursächlichen Umstände der Corona-Krise hingewiesen werden. Vorsorglich kann auch ein Antrag auf Erlass etwaiger Stundungszinsen gestellt werden.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

b) Vereinfachte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzämter sollen Steuervorauszahlungen ebenfalls unkompliziert und schnell herabsetzen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass das Unternehmen von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Dies muss entsprechend begründet werden.

c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge

Bei von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen soll bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) oder die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Hier sind in betroffenen Fällen entsprechende Hinweise an das Finanzamt mit Begründung zu empfehlen und ggf. zeitnah etwaige Rechtsbehelfsanträge zu stellen.

(Quelle: KBHT, Neuss)

d) Verzicht auf Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen

Das Finanzministerium NRW setzt die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null.

(Quelle:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/stk_19.03.2020_anlage_massnahmenpaket.pdf)

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren.

Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeld-verordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.

- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.
- Ebenfalls soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen Selbstständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Ansprechpartner: Gesetzliche Krankenversicherungen

Zuschüsse

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Das Bundeskabinett hat am Freitag, 12.06.2020, Eckpunkte für ein Bundesprogramm "Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen" beschlossen. Hier finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten:

Wer kann beantragen?

Kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im

Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Welche Voraussetzungen gibt es für die Beantragung?

Voraussetzung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Wie laufen die Antragstellung und die Abrechnung ab?

Es handelt sich um ein digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zuständig für die Durchführung sind die Länder.

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: nachträglicher Nachweis - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Was ist der Unterschied zu den bereits bestehenden Soforthilfen?

Die Förderung des neuen Programms ist deutlich höher als bei der Soforthilfe.

Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind, können auch einen Antrag stellen. Es können von Juni bis August je nach Umsatzausfall bis zu 150.000 Euro an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Dafür sind die Anforderungen bei Antragstellung und Abrechnung erhöht. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss Umsatzausfälle und die betrieblichen Fixkosten bestätigen.

Wie hoch ist das Volumen des neuen Bundesprogramms?

Das Volumen der Überbrückungshilfen liegt bei maximal 25 Mrd. Euro.

Was ist mit dem Konsolidierungsgebot?

Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Hilfen insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen.

Dies gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustausches, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Land NRW ergänzt Überbrückungshilfe um Pauschale für Lebenshaltungskosten

Die Landesregierung NRW hat in einer [Pressemitteilung](#) am 24.06.2020 angekündigt, die Überbrückungshilfe um eine Pauschale für Lebenshaltungskosten von 1.000 Euro pro Monat für drei Monate für Solo-Selbstständige und Personengesellschaften zu ergänzen. Hierfür plant sie 300 Mio. Euro ein.

Zuschüsse für Vereine und Verbände

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen legt ein Sonderprogramm „Heimat 2020“ zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden während der Corona-Lage auf: Am 30. April 2020 hatte der Landtag mit breiter Mehrheit eine Antragsinitiative von CDU und FDP unterstützt, die das Auflegen eines entsprechenden Programms für Heimat und Brauchtum zum Gegenstand hatte. Nun ist es soweit: Das Sonderprogramm „Heimat 2020“ wird veröffentlicht. 50 Millionen Euro stehen zur Unterstützung bereit. Anträge können ab dem 15. Juli 2020 ausschließlich online gestellt werden.

Das Antragsformular finden Sie hier:

<https://heimatsoforthilfe.nrw.de/lip/form/display.do?%24context=78FA76FCFC67DCA081AF>

Grundsicherung für Selbstständige

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstausschlag gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung?pk_vid=2ca98d6ed7bf86441588056245344a9c

Zuschuss zu Unternehmensberatungs-Leistungen „Förderung unternehmerischen Know-hows“

Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen. [Zur Antragsstellung](#)

Temporäre Öffnung des Zuschuss-Programms „go-digital“ für das Thema HomeOffice

Welche Vorhaben werden nun zusätzlich gefördert? Vorhaben zur Schaffung von Homeoffice-/Telearbeitsplätzen.

Welche Kosten sind hier förderfähig? Insbesondere Kosten für externe Beratung zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen (inkl. Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware). Im Rahmen der Projekte auch Möglichkeit der Berücksichtigung von Software, die sich ausschließlich auf die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen bezieht (z. B. VPN Tunnel Software)

Gleich bleibt: Zielgruppe weiterhin gewerbliche Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern und Jahresumsatz oder Bilanzsumme < 20 Mio. €

• Autorisierte Beratungsunternehmen übernehmen Antragstellung, Beratung und Abrechnung

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden!

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

Webinare der IHK Mittlerer Niederrhein zum Thema Liquiditätssicherung

<https://www.ihk-krefeld.de/de/corona-krise/aus-und-weiterbildung2/ihk-bietet-webinare-zum-thema-corona-krise-an.html>

Landesregierung NRW verbessert Unterstützung für Gründer

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Gründerstipendien: Alle Stipendien, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, können nun unbürokratisch um drei Monate verlängert werden. Dafür wird der Projektträger Jülich alle Stipendiatinnen und Stipendiaten kontaktieren. Weitere Informationen unter: <http://www.gruenderstipendium.nrw>
- Start-up-Transfer: Um Ausgründungen aus Hochschulen stärker zu unterstützen, verlängern wir auch den Förderzeitraum für Projekte, die zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, um drei Monate. Für die Antragsrunde zum 30. April 2020 können die Unterlagen auch nachgereicht werden, damit trotz

Schließung vieler Hochschulen und Universitäten der jeweilige Projektstart nicht verzögert wird.

- **Finanzierung:** Die NRW.BANK legt das Programm „NRW.Start-up akut“ neu auf. Mit dem Wandeldarlehen erhalten Unternehmen, die nicht älter als drei Jahre sind, bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Das Darlehen ist endfällig oder kann zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital gewandelt werden. Vorteil: In der akuten Krise wird das Unternehmen nicht durch Zins- und Tilgungszahlungen belastet.

Zusätzlich bessert die Förderbank für den Zeitraum der Corona-Krise ihre wichtigsten Start-up-Eigenkapitalprogramme nach:

- **NRW.Start-up akut:** Wandeldarlehen von 15.000 bis 200.000 Euro als De-Minimis-Beihilfe. Das Darlehen kann bis zum Ende der Laufzeit bzw. mit Eintritt eines neuen Investors in Eigenkapital (Beteiligung) gewandelt werden. Laufzeit sechs Jahre, Verzinsung sechs Prozent (endfällig). Antragstellung für innovative, wachstumsorientierte Unternehmen in der Seed- und Startup-Phase bis drei Jahre nach Gründung möglich. Kein privater Co-Investor notwendig.
www.nrwbank.de/start-up-akut
- **NRW.SeedCap:** Die NRW.BANK investiert jetzt bereits in einer Summe den Maximalbetrag von 200.000 Euro statt vorher 100.000 Euro pro Unternehmen und erweitert den Kreis der Antragsberechtigten: Startups können dieses Programm bis zu 36 Monate nach Gründung beantragen, wenn ein Business Angel die gleiche Summe drauflegt.
www.nrwbank.de/seedcap
- **NRW.BANK.Venture Fonds:** Beteiligungen von 0,25 bis 6,0 Mio. Euro sind jetzt auch in der späteren Wachstumsphase möglich. Ziel ist einerseits die Kompensation sich derzeit zurückhaltender Investoren, andererseits – im Sinne eines „Matching Fund“ – die Ergänzung derjenigen Investoren, die weiter bereit sind NRW-Start-ups zu finanzieren. So wird verhindert, dass Innovationen Made in NRW durch die akute Krise ausgebremst werden.
www.nrwbank.de/venturefonds
- **NRW-Soforthilfe:** Antragsteller müssen bislang Ihre Waren und Dienstleistungen zum Stichtag 31.12.2019 am Markt angeboten haben. In begründeten Fällen sollen jedoch auch Menschen unterstützt werden, die nach dem Stichtag ihr Unternehmen gestartet haben und nun unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

Details dazu oben: Soforthilfe für Gründer

Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

- Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html>
- Instrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf
 - Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen
 - ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung
 - ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel)
(ERP = European Recovery Plan)
 - Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen
 - KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)
(KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Exportkreditgarantien (Hermes-Deckungen)
Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatäre des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:
Telefon: 040 8834 9000, E-Mail: info@exportkreditgarantien.de; www.agaportal.de

Hotline des BMWi zu Fördermaßnahmen: 030 - 18615 8000

Montag – Donnerstag, 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr; foerderberatung@bmwi.bund.de
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

KfW-Kredite (früher: Kreditanstalt für Wiederaufbau)

KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand

Der KfW-Schnellkredit 2020 für den Mittelstand umfasst im Kern folgende Maßnahmen: Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen.
- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.

- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission **ab dem 15.04.2020** beantragt werden.

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/index-2.html>) und bei allen Banken und Sparkassen.

Hotline der KfW für gewerbliche Kredite: 0800 539 9001.

NRW.Bank-Kredit

NRW.BANK.Infrastruktur Corona

Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Krise (befristet bis zum 31. Dezember 2020).

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit mindestens 50%igem öffentlichen Gesellschaftshintergrund,
- als gemeinnützig anerkannte Unternehmen/Organisationsformen (unabhängig von deren Träger),
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – unabhängig vom Jahresumsatz,
- Angehörige der freien Berufe,
- private Investoren,

unabhängig von der Rechtsform.

Ausführliche Informationen finden Sie hier:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKInfrastruktur-Corona/16032/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK.Universalkredit (Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

- **Antrag im [Hausbankenverfahren](#)**, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein!
- Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. €, Gründer und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – **ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.**
- Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditzusage in der Regel innerhalb von 72 Stunden
- **Zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:**
 - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
 - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft

Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen die ausbilden, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Kontakt: Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft, Neuss, Tel.: 02131 5107-0; Internet: www.kbg-nrw.de

Bürgschaftsbank NRW

Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmer und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können. Bürgschaftshöchstbetrag: 2,5 Mio. €.

72-Stunden-Express Bürgschaft

Sofortprogramm zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen: Absicherung von Krediten bis 250.000 Euro. <https://www.bb-nrw.de/de/leistungen/produktliste/express-buergschaft/>

HOTLINE: 02131 5107-200

Montag - Donnerstag: 8:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 15:30 Uhr

Handlungsempfehlungen für Unternehmen:

Zur konkreten **Vorbereitung von Bankgesprächen** zur Liquiditätsüberbrückung hat die Bürgschaftsbank NRW eine praktikable Anwendungshilfe über nachfolgenden Link bereit gestellt:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

Landesbürgschaftsprogramm NRW

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch das Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden.

<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die

landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter:
NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Europäische Kommission

COSME – Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/wettbewerbsfaehigkeit-von-unternehmen-und-kmu.html>

Sonstige Unterstützungsmaßnahmen

Wiederherstellung gestörter Lieferketten

Durch die Corona-Pandemie gestörte Lieferketten haben in vielen produzierenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen Produktionsprobleme oder -stillstände verursacht. Damit diese wiederhergestellt werden können, hat die Landesregierung in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Unternehmer- und Handwerksverbänden eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet. Betroffene Unternehmen können sich ab sofort an die zentrale Mailadresse lieferketten@mwide.nrw.de wenden.

Die zentrale Kontaktstelle Lieferketten arbeitet in engem Austausch mit den Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen – IHK NRW, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. – unternehmer NRW und der Interessensvertretung des Handwerks in Nordrhein-Westfalen – Handwerk.NRW sowie mit den Landesministerien und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Insolvenzantragspflicht befristet ausgesetzt

Um zu vermeiden, dass von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Hilfen von der Bundesregierung nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen (3-Wochen-Frist), soll:

- Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen greifen.
- Voraussetzungen: Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise und es bestehen begründete Aussichten auf eine Sanierung

[Bundesjustizministerium Pressemitteilung zur Insolvenzantragspflicht](#)

Kontakt: Zuständiges Amtsgericht

Entschädigung für Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Mit dem am 25.3.2020 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ schafft der Gesetzgeber einen Entschädigungsanspruch für arbeitende Eltern, die sich aufgrund einer Schul- oder KiTa-Schließung der Kinderbetreuung widmen und ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können. Der Entschädigungsanspruch richtet sich an den Staat, besteht aber nur in Höhe von 67% des bisherigen Nettoentgelts. Arbeitgeber werden damit von Zahlungen entlastet.

Voraussetzungen sind:

- eine **behördliche Schließungsanordnung** oder ein **behördliches Betretungsverbot** einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule
- aus **Anlass einer Infektion** bzw. zu deren Verhinderung erfolgt,
- wobei der Anspruchsteller **erwerbstätig** und
- für mindestens ein unter **zwölfjähriges bzw. behindertes** Kind sorgeberechtigt sein muss
- sowie aufgrund der nunmehr durch ihn **selbst vorgenommenen Kinderbetreuung**
- einen **Verdienstaufschlag** erleidet und es
- **keine anderen zumutbaren** Betreuungsmöglichkeiten gibt und der Zeitraum außerhalb der **Schulferien** liegt.

Weitere Informationen zum Entschädigungsanspruch gibt es hier:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Lohnfortzahlung für Eltern verlängert

Um Eltern während der Corona-Pandemie noch mehr zu unterstützen, sollen sie künftig eine Entschädigung für Lohnausfälle bis zu 20 Wochen erhalten. Das hat das Kabinett beschlossen. Die Regelung gilt für Eltern, die Kinder im Alter bis zwölf Jahre betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Weitere Informationen unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lohnfortzahlung-eltern-corona-1754306>

Kurzarbeitergeld – Agentur für Arbeit

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem

unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des Paragraphen 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Servicehotline für Arbeitgeber: Telefon: 0800 45555 20

SONDERREGELUNG ZUM KURZARBEITERGELD AUFGRUND VON CORONA

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen und besitzen einen Anspruch darauf.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die Verordnung ist rückwirkend zum 01. März in Kraft getreten und aktuell zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Welche Erhöhungen wurden am 22. April beschlossen?

- Das Kurzarbeitergeld wird erhöht, und zwar abhängig von der Dauer der Kurzarbeit. Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 Prozent und für Eltern 67 Prozent des Lohnausfalls.
- Ab dem vierten Monat des Bezugs soll das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 80 Prozent des Lohnausfalls erhöht werden.
- Bei Beschäftigten mit Kindern, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, beläuft sich die Erhöhung ab dem vierten Monat des Bezugs auf 77 Prozent und ab dem siebten Monat des Bezugs auf 87 Prozent.
- Diese Erhöhungen gelten maximal bis 31. Dezember 2020.

Hier finden Sie weitere praktische Informationen zum Kurzarbeitergeld:

FAQ des Bundesarbeitsministeriums

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2020-03-18-kurzarbeitergeld-faq.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Weitere Informationen des Bundesarbeitsministeriums

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>

Weitere Informationen der Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise unmittelbar und in nicht unerheblichem Maße betroffenen Unternehmen sollen Möglichkeiten der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, unter Aussetzung der normalerweise fälligen Sicherheitsleistungen, Stundungszinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen, angeboten werden.

Auch die Beiträge von GKV-versicherten Selbstständigen sollen in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag gesenkt werden können.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverbot – Landschaftsverband Rheinland

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet. Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt.
- Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland.
- Voraussetzung: Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_227969.jsp

Informationen zu Tätigkeitsverboten:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Zentrale Kontaktdaten des LVR

Telefon: 0221 809-0 (Telefonzentrale)

LVR-Servicenummer: 0800-9336397

Telefax: 0221 809-2200

post@lvr.de

Finanzieller Ausgleich für Selbstständige und Freiberufler – Landschaftsverband Rheinland

Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten](#) einen Verdienstaufschlag ersetzt. Die zuständige Behörde – der Landschaftsverband Rheinland - geht dabei von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland informiert auf seiner [Website](#) zum Verdienstaufschlag von Selbstständigen im Falle von COVID-19 und hat eine **Servicehotline (0221 809-5444)** eingerichtet.

Weitere Informationsquellen

Land NRW

Bürgertelefon 0211 9119-1001 corona@nrw.de

Täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr

<https://www.land.nrw/corona>

Kreis Viersen

Bürgertelefon 02162 5019350

täglich von 8:00 bis 19:00 Uhr

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus

<https://wfg-kreis-viersen.de/wp-content/uploads/2020/03/Merkblatt-IHK-MNR-Coronakrise-Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-Unternehmen.pdf>

Bundesgesundheitsministerium

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Robert-Koch-Institut

<https://www.rki.de/ncov.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

<https://www.dihk.de>

IHK Mittlerer Niederrhein

Hotline für betroffene Unternehmen: 02151 635-424 corona@mnr.ihk.de

Montag – Freitag: 7:00 – 19:00 Uhr / Samstag: 10:00 bis 14:00 Uhr

<https://www.ihk-krefeld.de/de/international/corona-virus/index.html>

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH)

<https://lgh.nrw/index.php/service/coronavirus>

Digihub Düsseldorf

<https://www.digihub.de/corona>

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

Merkblatt für Betriebe des Gastgewerbes (<https://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/>)

IHK Köln

Infoseite für Reiseveranstalter (https://www.ihk-koeln.de/Auswirkungen_des_Coronavirus_auf_Reisen.AxCMS)

Deutscher Tourismusverband

https://news.triplecloud10.de/ncfiles/File/DTV_FAQ_Corona_2020-03-11.pdf

Es werden Fragen beantwortet zu Stornierungen im Krisenfall und zu den Rechten von Gastgebern.

Plakat-Vordrucke zum Abstand-Halten

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW hat Vordrucke für Plakate erstellt, die zum Abstand halten auffordern und in Geschäften und Unternehmen aufgehängt werden können.

Farbdruck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/magsplakatabst-and-halten-bunt-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vorcorona/vom/mags/3292>

Schwarz/Weiß-Druck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/magsplakatabstand-halten-sw-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3293>

